

Herr Regierungsrat Dr. Martin Neukom  
Kanton Zürich  
Baudirektion  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 13. Dezember 2024

**Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes "Erhöhung Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung sowie Stärkung der Versorgungssicherheit durch Solardächer und Saisonspeicher"**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2024 haben Sie zur Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes betreffend "Erhöhung Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung sowie Stärkung der Versorgungssicherheit durch Solardächer und Saisonspeicher" eingeladen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) setzt sich dafür ein, dass die Voraussetzungen zum Erreichen des Netto-Null-Ziels durch Unternehmen gegeben sind. Sie wirkt darauf hin, dass die Grundlagen für eine langfristige, sichere Energieversorgung zu angemessenen Preisen geschaffen werden. Nachfolgend nehmen wir zur vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes Stellung.

Die ZHK vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen mit über 200'000 Angestellten am Standort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

**Position der ZHK**

*Die ZHK erachtet eine erneute Revision des Energiegesetzes als übereilt. Die letzte Revision ist erst im September 2022 in Kraft getreten. Aufgrund der sehr kurzen Zeitspanne kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz seine Wirkung bereits vollständig entfaltet hat. In den vorliegenden Gesetzesentwürfen erachtet die ZHK eine Solarpflicht bei Neubauten als vertretbar, eine Solarpflicht bei Bestandesbauten ist jedoch abzulehnen. Eine Nachrüstpflicht, insbesondere mit den kurzen Fristen, welche die KEVU vorsieht, vernachlässigt Investitionszyklen und führt zu einem teuren «Zürich-Finish». Dies schadet der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Kanton Zürich und ist nicht zielführend.*

## **Allgemeine Einschätzung**

Mit den Vorlagen der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) zur Eigenstromerzeugung sowie des Regierungsrates zur Stärkung der Versorgungssicherheit durch Solardächer und Saisonspeicher soll das kantonale Energiegesetz revidiert werden. Dies, nachdem das kantonale Energiegesetz mit der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) erst am 1. September 2022 in Kraft getreten ist. Das revidierte Energiegesetz sieht unter anderem Vorschriften für die Eigenstromerzeugung bei Neubauten vor. Demnach müssen Neubauten bereits heute einen Teil ihres Energiebedarfs selbst erzeugen, beispielsweise mit Solarpanels. Vor diesem Hintergrund erachtet die ZHK die geplante Änderung des Energiegesetzes als kritisch. Die erneute Verschärfung des kantonalen Energiegesetzes, nachdem es erst vor ein paar Jahren verschärft wurde, ist wenig zielführend. Das revidierte Energiegesetz beginnt erst seine Wirkung zu entfalten.

Die ZHK ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber pragmatische, liberale und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen soll, um eine sichere und nachhaltige Energieversorgung zu stabilen Preisen zu schaffen. Kostspielige staatliche Vorschriften sind nicht zielführend und daher zu vermeiden. Zumal die Investitionskosten das Bauen und Wohnen im Kanton Zürich noch teurer machen dürften.

In diesem Sinne regt die ZHK an, dass anstelle von Zwang die freiwillige Installation von Photovoltaikanlagen mit sinnvollen Rahmenbedingungen gefördert werden soll. Trotz grosser Aufmerksamkeit der Politik für Solarenergie ist es nach wie vor eine Herausforderung, Solaranlagen in geschützten Ortsbildern oder in denkmalgeschützten Liegenschaften zu installieren. Dies ist besonders problematisch, wenn man bedenkt, dass inzwischen etwa rund 75 Prozent der Stadt Zürich im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragen sind. Energetische Sanierungen werden oft erheblich verkompliziert und verteuert, wenn nicht gar verunmöglicht. Es fehlt an Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit. Durch die Unterstützung von eigentumsfreundlichen Lösungen bei der Abwägung mit öffentlichen Interessen – insbesondere Schutzinteressen (bspw. Denkmalschutz) – könnte viel erreicht werden.

## **Änderungsanträge**

Sollte einem Verzicht auf die erneute Anpassung des Energiegesetzes nicht stattgegeben werden, nimmt die ZHK wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen:

- Die Solarpflicht auf Dachflächen von Neubauten erachten wir als vertretbar. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Mindestfläche von 300 m<sup>2</sup> soll bereits im Gesetz festgeschrieben werden.
- Die Solarpflicht auf Fassaden bei Neubauten, wie von der KEVU gefordert, ist zu streichen. Die ZHK erachtet eine Solarpflicht auf Fassaden als einen zu grossen Eingriff in die Eigentums- und Gestaltungsfreiheit.
- Die Solarpflicht bei Bestandesbauten wird abgelehnt. Eigentümer investieren bereits heute in die Eigenstromproduktion, soweit dies ökologisch sinnvoll, technisch vertretbar und wirtschaftlich ist.

Sollte dem Antrag, auf die Solarpflicht bei Bestandesbauten zu verzichten, nicht Folge gegeben werden, beantragt die ZHK, dass die Frist zur Nachrüstung angepasst wird. Der Kanton Zürich soll sich an den Bestimmungen des Bundesrechts orientieren (Netto-Null 2050). Ein teurer «Zürich-Finish», der die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Kanton Zürich beeinträchtigt, ist nicht zielführend. Ausserdem gilt es die Investitionszyklen der Liegenschaften zu berücksichtigen.

- Der Regierungsrat schreibt in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, dass im Rahmen der Umsetzung der Vorlage die Vorgabe § 47 b BBV I von 10 W/m<sup>2</sup> auf 30 W/m<sup>2</sup> erhöht werden soll. Mit dieser geplanten Anpassung würde eine weitere Bauteuerung ausgelöst. Eine Photovoltaikanlage in diesen Dimensionen würde den Strombedarf einer entsprechenden Wohnung überschreiten. Die Tagesabläufe vieler Hauseigentümer und Mieter verhindern oft, dass der eigenproduzierte Strom selbst verbraucht wird, was eine Anlagenamortisation verunmöglicht.
- Eine Nachrüstplicht bei grösseren Parkieranlagen mit Anlagen für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung wird abgelehnt. Stattdessen sollten die Rahmenbedingungen für die Erstellung von mit Photovoltaikanlagen überdachten Parkplätzen verbessert werden, damit Eigentümer, die Parkplätze freiwillig mit Photovoltaikanlagen ausrüsten wollen, dies einfach und unbürokratisch tun können.

Sollte auf die Solarpflicht bei Parkieranlagen nicht verzichtet werden, soll die Formulierung so gewählt werden, dass Ausnahmen möglich sind.

- Mit den erweiterten Vorschriften für die Stromerzeugungspflicht mit PV auf neuen und bestehenden Dächern wird das Problem der Winterstromlücke nicht gelöst. Die geplante Förderung der saisonalen Energiespeicherung geht zwar in die richtige Richtung, indem es das Winterstromproblem adressiert, doch sind technische sowie wirtschaftliche Zweifel angebracht, ob die Winterstromlücke auf diese Weise signifikant reduziert werden kann.

Die Autoren der Avenir Suisse kommen in ihrer Untersuchung zum Schluss, dass die sommerliche Solarstromproduktion das Winterstrom-Problem nicht zu lösen vermag und dass die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit gefährdet seien, wenn der Fokus einseitig auf die Produktion von Solarstrom gelegt werde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

Raphaël Tschanz  
Direktor